

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3931, 15/4237 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG)

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (1 BvF 3/92) festgestellt, dass die bisherige Ausgestaltung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt in den §§ 39 und 41 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) mit Artikel 10 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Im Bereich der Straftatenverhütung unterliegen Ermächtigungen zum Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 GG keinen geringeren rechtsstaatlichen Anforderungen an die Normenbestimmtheit und Normenklarheit als Ermächtigungen zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Die Ermächtigung des § 39 Abs. 1 und 2 AWG zur Überwachung des Postverkehrs und der Telekommunikation im Bereich der Straftatenverhütung und die des § 41 Abs. 2 AWG zur Verarbeitung und Weitergabe der erlangten personenbezogenen Daten für weitere Zwecke genügen diesem Maßstab nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, unter Nutzung seines Gestaltungsspielraums den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Bis zum Ablauf der in § 51 AWG normierten Befristung zum 31. Dezember 2004 hält das Gericht die gegenwärtige Rechtslage für noch hinnehmbar.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, durch den die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zur Straftatenverhütung im Außenwirtschaftsverkehr neu ausgestaltet wird, um den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss dargelegten Anforderungen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird der Standort der Regelungen vom Außenwirtschaftsgesetz in das die besonderen Befugnisse des Zollkriminalamts enthaltende Zollfahndungsdienstgesetz verlagert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3931, 15/4237 – in der aus der nach-
stehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG)

– Drucksachen 15/3931, 15/4237 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Die §§ 39 bis 43 und 51 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1859) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
6. In § 44 *wird* nach der Angabe „der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ ein Komma sowie die Angabe „des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ eingefügt.
7. Nach § 23 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 3
Präventive Telekommunikations- und Postüberwachung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt und zur Änderung der Investitionszulagengesetze 2005 und 1999 (NTPG)

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), **zuletzt geändert durch Artikel 12g des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. In § 44 **werden** nach der Angabe „der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ ein Komma sowie die Angabe „des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ eingefügt.
7. Nach § 23 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 3
Präventive Telekommunikations- und Postüberwachung

Entwurf

§ 23a

Beschränkung des Brief-,
Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Personen Straftaten nach § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 *und* 2, § 20a Abs. 1 *und* 2 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vorbereiten, ist das Zollkriminalamt befugt, zur Verhütung dieser Straftaten dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie die dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen. Die Überwachung und Aufzeichnung bedarf der vorherigen richterlichen Anordnung.

(2) Eine Vorbereitung von Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen, das geschützte Rechtsgut aber nicht unmittelbar gefährdet. Insbesondere fallen darunter das Führen von Verhandlungen über die Lieferung von Gütern oder das Erbringen von Dienstleistungen, das Anbieten, der Erwerb, die Herstellung oder die Überlassung von Gütern, das Anbieten von Dienstleistungen, die Beschaffung von Transportmitteln für die Lieferung von Gütern oder das Anwerben von Teilnehmern, soweit dies der Begehung der Straftat nützlich sein soll.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Personen

1. *die Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom ...) in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten Gütern ohne die hierfür nach § 5 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung erforderliche Genehmigung vorbereiten, diese Ausfuhr nach § 34 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes strafbar ist und unter der weiteren Voraussetzung, dass*
 - a) *die Güter ganz oder teilweise bestimmt sind zur Verwendung im Zusammenhang mit der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Atomwaffen oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen, oder*
 - b) *die Güter für die Verwendung in einem Staat bestimmt sind, der sich in einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt befindet oder in dem die dringende Gefahr eines solchen Konfliktes besteht, oder*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 23a

Beschränkung des Brief-,
Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Personen Straftaten nach § 19 Abs. 1 **oder 2**, § 20 Abs. 1, § 20a Abs. 1 **oder 2** oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 **oder Abs. 2** des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vorbereiten, ist das Zollkriminalamt befugt, zur Verhütung dieser Straftaten dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie die dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen. Die Überwachung und Aufzeichnung bedarf der vorherigen richterlichen Anordnung.

(2) unverändert

(3) **Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Personen die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden, indem sie rechtswidrig und ohne die hierfür erforderliche Genehmigung oder Entscheidung nach Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 oder nach den §§ 5c oder 5d der Außenwirtschaftsverordnung die Ausfuhr von**

1. **Waffen, Munition und Rüstungsmaterial einschließlich darauf bezogener Herstellungsausrüstung und Technologie,**
 - a) **wenn diese für die Verwendung in einem Staat bestimmt sind, der sich in einem internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt befindet oder in dem die dringende Gefahr eines solchen Konfliktes besteht, oder**
 - b) **wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland oder gegen den Empfänger der Güter ein Waffenembargo aufgrund eines vom Rate der Europäischen Union verabschiedeten Gemeinsamen Standpunktes oder einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängt wurde und die Länder oder die Rechtsakte der Europäischen Union oder**

Entwurf

- c) *durch die Lieferung der Güter die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird, oder*
- d) *gegen das Käufer- oder Bestimmungsland oder gegen den Empfänger der Güter ein Waffenembargo aufgrund eines vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten Gemeinsamen Standpunktes oder einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt wurde und die Länder oder die Rechtsakte der Europäischen Union oder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, aufgrund derer die Liste der Empfänger erstellt wurde, in einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit benannt sind, oder*
- e) *das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) ist*
- oder
2. *die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in folgenden Fällen vorbereiten:*

- a) *die Ausfuhr von Gütern, die in Kategorie 0, Kategorie 1 Nr. 1C350, 1C351, 1C352, 1C353, 1C354, Kategorie 2 Nr. 2B350, 2B351 oder 2B352 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1, zuletzt geändert durch ...) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, ohne die hierfür nach Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung und die Güter ganz oder teilweise bestimmt sind zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Atomwaffen oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen, oder*
- b) *die Ausfuhr von anderen als in Buchstabe a genannten Gütern, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, ohne die hierfür nach Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung und die Güter ganz oder teilweise bestimmt sind zur Verwendung im Zusammenhang*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, auf Grund derer die Liste der Empfänger erstellt wurde, in einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Bundesanzeiger benannt sind, oder**
- c) **wenn das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) ist oder**
- d) **wenn durch die Lieferung der Güter die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird,**
- e) **entfällt**
2. **Gütern, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen auf Grund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung, Herstellung, Wartung, Lagerung oder zum Einsatz von Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen zu leisten, oder**
- a) **entfällt**
- b) **entfällt**

Entwurf

mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Atomwaffen oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen, oder

- c) *die Ausfuhr von Gütern, die nicht in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 aufgeführt sind, ohne die hierfür nach Artikel 4 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, obwohl das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) den Ausführer unterrichtet hat, dass die Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder bestimmt sein können zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Atomwaffen oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen, oder*

- d) *die Ausfuhr von Gütern, die nicht in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 aufgeführt sind, ohne hierfür nach Artikel 4 Abs. 4 dieser Verordnung erforderliche Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Genehmigungsbedürftigkeit oder ohne die hierfür erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörden, obwohl dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise bestimmt sind zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Atomwaffen oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen*

und die Ausfuhr strafbar ist im Falle des Buchstaben a nach § 34 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes sowie in den Fällen der Buchstaben b bis d nach § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, indem sie geeignet ist, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Zielsetzung, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, zu gefährden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) **entfällt**

d) **entfällt**

- 3. Gütern, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen auf Grund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung, Herstellung, Wartung, Lagerung oder zum Einsatz von Flugkörpern für Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen zu leisten,**

vorbereiten.

Entwurf

(4) Beschränkungen nach Absatz 1 oder 3 dürfen auch angeordnet werden gegenüber einer natürlichen Person oder gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn

1. Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Anordnung von Beschränkungen nach Absatz 1 oder 3 vorliegen, für sie tätig sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese an ihrem Postverkehr teilnehmen oder ihren Telekommunikationsanschluss oder ihr Endgerät benutzen, oder
2. sie für Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Anordnung von Beschränkungen nach Absatz 1 oder 3 vorliegen, Mitteilungen entgegennehmen oder von diesen herrührende Mitteilungen weitergeben oder
3. Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Anordnung von Beschränkungen nach Absatz 1 oder 3 vorliegen, ihren Telekommunikationsanschluss oder ihr Endgerät benutzen.

Beschränkungen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Erkenntnisse aus Maßnahmen gegen Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 3 vorliegen, nicht ausreichen werden, um die in Vorbereitung befindliche Tat zu verhüten. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen eine Person, bei der die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 3 vorliegen, richtet.

(5) Beschränkungen nach Absatz 1, 3 oder 4 dürfen nur angeordnet werden, wenn es ohne die Erkenntnisse aus den damit verbundenen Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, die vorbereiteten Taten zu verhindern und die Maßnahmen nicht außer Verhältnis zur Schwere der zu verhindernden Tat stehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(6) Vor dem Antrag auf Anordnung nach § 23b ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Ebenso ist die Staatsanwaltschaft von der richterlichen Entscheidung, von einer Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen bei Gefahr im Verzug und von dem Ergebnis der durchgeführten Maßnahme zu unterrichten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Soweit von der Überwachung und Aufzeichnung voraussichtlich Kommunikation erfasst sein wird, über die nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung das Zeugnis verweigert werden darf, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des vom betroffenen Zeugnisverweigerungsrecht geschützten Interesses besonders zu berücksichtigen und, soweit hiernach geboten und möglich, die Überwachung zu beschränken. Dies gilt nicht, soweit die zeugnisverweigerungsberechtigte Person der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist. Die Sätze 1 und 2 finden auch bei Maßnahmen Anwendung, welche sich auf die dem Brief- und Postgeheimnis unterliegenden Sendungen beziehen.

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

(7) § 2 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

§ 23b
Richterliche Anordnung

(1) *Beschränkungen* nach § 23a Abs. 1, 3 oder 4 *sind* von der Behördenleitung des Zollkriminalamts persönlich, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretung *unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Maßnahme* nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen *schriftlich zu beantragen und gleichzeitig zu begründen*.

(2) *Die Anordnung ergeht durch das Landgericht, bei Gefahr im Verzug durch das Bundesministerium der Finanzen. Die Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landgericht bestätigt worden ist.*

(3) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie *muss* Namen und Anschrift des Betroffenen *enthalten*, gegen den sie sich richtet, bei einer Überwachung der Telekommunikation *auch* die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes. *In ihr sind* Art, Umfang und Dauer der Maßnahme *zu bestimmen*. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils *nicht mehr als drei weitere* Monate *sind* zulässig, soweit die in § 23a bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(8) unverändert

§ 23b
Gerichtliche Anordnung

(1) **Die Anordnung** nach § 23a Abs. 1, 3 oder 4 **ergeht auf zu begründenden Antrag** der Behördenleitung des Zollkriminalamts persönlich, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretung, nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen **durch das Landgericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung vom Bundesministerium der Finanzen getroffen werden; sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Landgericht bestätigt wird. Die gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Damit im Zusammenhang stehende Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten.**

(2) **In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:**

- 1. die Bezeichnung der zu verhindernden Tat;**
- 2. die Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Tat vorbereitet wird;**
- 3. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.**

(3) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat. **Das Landgericht entscheidet durch eine mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzte Kammer.** Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie **enthält:**

- 1. soweit bekannt den** Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet,
- 2. bei einer Überwachung der Telekommunikation zusätzlich** die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, **wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist,**
- 3. die Bestimmung von** Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. **Auf Antrag der Behördenleitung des Zollkriminalamtes persönlich, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretung, mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, der unter Darstellung der bisherigen Ermittlungsergebnisse zu begründen ist, ist eine Verlängerung** um jeweils **bis zu** drei Monaten zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen **und eine weitere Überwachung verhältnismäßig ist. Über Verlängerungen über sechs Monate hinaus entscheidet das Oberlandesgericht.**

Entwurf

§ 23c

Durchführungsvorschriften

(1) Die angeordnete Telekommunikations-, Brief- und Postüberwachung nach § 23a Abs. 1, 3 oder 4 ist durch das Zollkriminalamt vorzunehmen. Die Leitung der Maßnahme ist von einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt wahrzunehmen. § 11 Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das Zollkriminalamt darf die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verhütung von *Straftaten* im Sinne des § 23a Abs. 1 oder 3 verarbeiten und nutzen. Es darf die Daten auch zur Verfolgung von Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, oder § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes verwenden. Das Zollkriminalamt prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen Daten für die in § 23a Abs. 1 oder 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind, nicht zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des Satzes 2 oder für eine Übermittlung nach § 23d benötigt werden sowie nicht mehr für eine Mitteilung nach Absatz 4 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Löschung sind in regelmäßigen Abständen von höchstens sechs Monaten Prüfungen durch einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, durchzuführen; die Prüfungen sind zu protokollieren. Daten, die nur zum Zwecke einer Mitteilung nach Absatz 4 oder der gerichtlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkung gespeichert bleiben, sind zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

(3) Die erhobenen Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Dritten, an den die Daten übermittelt wurden, aufrechtzuerhalten.

(4) Das Zollkriminalamt hat die von Maßnahmen nach § 23a Abs. 1, 3, 4 oder 5 Satz 2 erfasste natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung (*Betroffener*) von der Maßnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme und ohne Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von wesentlichen Vermögenswerten geschehen kann. Von einer Benachrichtigung des Betroffenen kann abgesehen werden, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Abwägung der Interessen verschiedener Betroffener untereinander dies gebietet. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Benachrichtigung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 23c

Durchführungsvorschriften

(1) unverändert

(2) Das Zollkriminalamt darf die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verhütung von **Taten** im Sinne des § 23a Abs. 1 oder 3 verarbeiten und nutzen. Es darf die Daten auch zur Verfolgung von Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes verwenden. Das Zollkriminalamt prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen Daten für die in § 23a Abs. 1 oder 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind, nicht zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des Satzes 2 oder für eine Übermittlung nach § 23d benötigt werden sowie nicht mehr für eine Mitteilung nach Absatz 4 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Löschung sind in regelmäßigen Abständen von höchstens sechs Monaten Prüfungen durch einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, durchzuführen; die Prüfungen sind zu protokollieren. Daten, die nur zum Zwecke einer Mitteilung nach Absatz 4 oder der gerichtlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkung gespeichert bleiben, sind zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

(3) Die erhobenen Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung **an die in § 23d Abs. 1 bis 7 bezeichneten Stellen** ist die Kennzeichnung durch den Dritten, an den die Daten übermittelt wurden, aufrechtzuerhalten.

(4) Von **den** nach § 23a Abs. 1, 3, 4 oder **6 Satz 2 durchgeführten** Maßnahmen hat das Zollkriminalamt **die Betroffenen** zu benachrichtigen. **Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 7 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Betroffene im Sinne von Satz 1 sind:**

1. **Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet,**
2. **Adressaten der überwachten Postsendungen,**
3. **Inhaberinnen und Inhaber, Nutzerinnen und Nutzer der überwachten Telekommunikationsanschlüsse,**
4. **natürliche oder juristische Personen nach § 23a Abs. 4,**

Entwurf

(5) Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die *richterliche Entscheidung* ist vorbehaltlich einer anderen *richterlichen* Anordnung jeweils nach sechs Monaten erneut einzuholen. Eine *Unterrichtung* kann mit *richterlicher* Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 1 auf Dauer nicht vorliegen oder
2. *überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder*
3. *die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.*

Zuständig ist das in § 23b Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Gericht.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus neun vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der §§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unvermeidbar betroffene Dritte gemäß § 23a Abs. 6 Satz 2.

Im Falle der Benachrichtigung einer juristischen Person erfolgt diese an die zur Vertretung berechtigte natürliche Person. Bei Betroffenen im Sinne von Satz 3 Nr. 2 bis 5 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder ihr überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks oder von Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann.

(5) Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Die **gerichtliche Zustimmung** ist vorbehaltlich einer anderen **gerichtlichen** Anordnung jeweils nach sechs Monaten erneut einzuholen. Eine **Benachrichtigung** kann mit **gerichtlicher** Zustimmung **endgültig** unterbleiben, wenn die Voraussetzungen **hierfür** auf Dauer nicht vorliegen, **im Falle des Absatzes 4 Satz 6 jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren.** § 23b Abs. 3 gilt **entsprechend. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden oder soll sie auf Dauer unterbleiben, so ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat.**

(6) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden, entscheidet die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der Regelungen der Strafprozessordnung über den Zeitpunkt der Benachrichtigung.

(7) Auch nach Erledigung einer in § 23a genannten Maßnahme können Betroffene binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der §§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 dieses Gesetzes; dabei ist insbesondere über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis, Kosten und Benachrichtigung Betroffener von im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach diesen Vorschriften zu berichten. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zusammenfassend zum Zweck der Evaluierung einen die in Satz 1 genannten Angaben berücksichtigenden Bericht über die Durchführung der Maßnahmen.

Entwurf

§ 23d

Übermittlungen durch das Zollkriminalamt

(1) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen zur Verhütung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand
 - a) Straftaten nach § 80, § 81 Abs. 1, § 94 Abs. 2, § 129a, auch in Verbindung mit 129b Abs. 1, §§ 211, 212, 239a und 239b und § 307 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder
 - b) Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen begehen will oder begeht oder
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand
 - a) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bezeichnet sind, oder
 - b) Straftaten nach §§ 130, 146, 151 bis 152a, 181, 249 bis 251, 255, 261, 305a, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 4, 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 oder Abs. 4, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316b Abs. 1 oder Abs. 3, oder 316c Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches, oder
 - c) Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes begehen will oder begeht.

(2) Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine der in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat.

(3) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (*BAFA*) oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Genehmigungsbehörde nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen übermittelt werden, wenn *tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen*, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 23d

Übermittlungen durch das Zollkriminalamt

(1) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen zur Verhütung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand
 - a) Straftaten nach **den** §§ 80, 81 Abs. 1, § 94 Abs. 2, § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, §§ 211, 212, 239a und 239b und 307 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder
 - b) **unverändert**
- begehen will oder begeht oder
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand
 - a) **unverändert**
 - b) Straftaten nach §§ 130, 146, 151 bis 152a, 181, 249 bis 251, 255, 261, 305a, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 oder Abs. 4, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316b Abs. 1 oder 3 oder § 316c Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches oder
 - c) **unverändert**
- begehen will oder begeht.

(2) **unverändert**

(3) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Genehmigungsbehörde nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen übermittelt werden, wenn **bestimmte Tatsachen die Annahme begründen**, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. **unverändert**
2. **unverändert**

Entwurf

(4) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, oder
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen.

(5) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen an den Bundesnachrichtendienst übermittelt werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass *die Kenntnis der Daten für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst erforderlich ist oder*
2. *tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich sind.*

(6) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen zur Verhütung von Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, oder nach §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen an die mit der Ausfuhrabfertigung befassten Zolldienststellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass derartige Straftaten begangen werden sollen.

(7) Das Zollkriminalamt *kann die* erlangten personenbezogenen Daten an die für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen ausländischen öffentlichen Stellen sowie zwischen- und überstaatliche Einrichtungen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, übermitteln, *soweit dies in Fällen einer Gefahr für die äußere Sicherheit des Staates, an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass*

1. außen- oder sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland *entgegenstehen oder*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen an den Bundesnachrichtendienst übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass **diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich sind.**

(6) Die vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten dürfen zur Verhütung von Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, oder nach **den** §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen an die mit der Ausfuhrabfertigung befassten Zolldienststellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass derartige Straftaten begangen werden sollen.

(7) Das Zollkriminalamt **darf durch Maßnahmen nach § 23a Abs. 1, 3 und 4** erlangte personenbezogene Daten an die für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen ausländischen öffentlichen sowie zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, übermitteln, **wenn**

1. **die Übermittlung zur Abwehr einer konkreten erheblichen Gefahr für außen- und sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland oder erhebliche Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist,**

Entwurf

2. überwiegende schutzwürdige Interessen *eines* Betroffenen *beeinträchtigt würden*, insbesondere, *wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.*

(8) Die Übermittlung nach Absatz 1 bis 7 ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden, weitere Daten des Betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Zollkriminalamt. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Zollkriminalamts, der die Befähigung zum Richteramt hat. Das Zollkriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass zu protokollieren.

(9) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind oder hätten übermittelt werden dürfen. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Bei Übermittlungen ins Ausland ist der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden, eine angebrachte Kennzeichnung beizubehalten ist und das Zollkriminalamt sich vorbehält, Auskunft über die Verwendung einzuholen.

§ 23e

Verschwiegenheitspflicht

Werden Maßnahmen nach § 23a vorgenommen, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 23f

Entschädigung für Leistungen

Das Zollkriminalamt hat denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 23a eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich *nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst.*“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. überwiegende schutzwürdige Interessen **des** Betroffenen **nicht entgegenstehen und davon auszugehen ist, dass die Verwendung der Daten beim Empfänger in Einklang mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt**, insbesondere ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet **ist.**

(8) Die Übermittlung nach **den Absätzen** 1 bis 7 ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden, weitere Daten des Betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Zollkriminalamt. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Zollkriminalamts, der die Befähigung zum Richteramt hat. Das Zollkriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass zu protokollieren.

(9) unverändert

§ 23e

unverändert

§ 23f

Entschädigung für Leistungen

Das Zollkriminalamt hat denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 23a eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich **bei Maßnahmen zur**

1. **Überwachung der Post nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und**
2. **Überwachung der Telekommunikation nach der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. Nach § 44 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„Kapitel 5
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 45
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 23e eine Mitteilung macht.

§ 46
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23a Abs. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 des Artikel 10-Gesetzes zuwiderhandelt,
2. entgegen § 23a Abs. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes eine Person betraut oder
3. entgegen § 23a Abs. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium der Finanzen; § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.“

Artikel 3**Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung**

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 22. Januar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 328 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 40 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23b des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.

bemisst. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 bemisst sich die Entschädigung nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

8. Nach § 44 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„Kapitel 5
Straf- und Bußgeldvorschriften **und Befristung**

§ 45
unverändert

§ 46
unverändert

§ 47**Befristung**

Die Überschrift zu Abschnitt 3, die §§ 23a bis 23f, die Überschrift zu Kapitel 5 sowie die §§ 45 bis 47 treten am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 3**Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung**

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 22. Januar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 328 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
2. unverändert

Entwurf

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a Abs. 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 13 wird die Angabe „§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
- d) In Nummer 14 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
- e) In Nummer 16 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Teil 2 wird die Angabe „§§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a Abs. 7 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert

Artikel 4**Änderung der Strafprozessordnung**

In § 100b Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Telekommunikationsanschlusses“ die Wörter „oder die Kennung des Endgerätes“ eingefügt.

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Telekommunikations-Überwachungsverordnung können auf Grund des Telekommunikationsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4
entfällt****Artikel 4**

unverändert

Artikel 5**Änderung des
Investitionszulagengesetzes 2005**

§ 5 Abs. 2 Satz 5 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Investitionszulage ist der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für Unternehmen bestimmt ist, die

1. a) keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kom-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), sind und

- b) als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2, 2000 Nr. C 121 S. 29) erhalten haben

oder

2. a) keine kleinen Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), sind und

- b) als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erhalten haben

und

3. sich in der Umstrukturierungsphase befinden. Die Umstrukturierungsphase beginnt mit der Genehmigung des Umstrukturierungsplans im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.“

Artikel 6

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

§ 6 Abs. 2 Satz 6 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. keine kleinen Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) sind“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 7

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Absätze 2 und 3** am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) **Artikel 5 tritt am Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nach § 10 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens am 25. März 2004. Der Tag der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.**

(3) **Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2004 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Hans-Christian Ströbele und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3931 in seiner 132. Sitzung am 21. Oktober 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4237 wurden mit Überweisungsdrucksache 15/4290 Nr. 1.9 vom 26. November 2004 gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 49. Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen in seiner 79. Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen. Die Fraktion der FDP begrüßt die in den Gesetzentwurf aufgenommenen Änderungen zum Investitionszulagengesetz, lehnt den Gesamtentwurf aber wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ab.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3931 in seiner 79. Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen. Hinsichtlich des Entschließungsantrags der Fraktion der FDP empfahl der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 65. Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der Rechtsausschuss beschloss darüber hinaus mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der

FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** bedankte sich bei den Berichterstattern aller Fraktionen für die intensive und sachliche Beratung des Gesetzentwurfs. So sei es gelungen, in dem sensiblen Bereich der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung eine Regelung zu finden, mit der diese ab dem 1. Januar 2005 in verfassungsgemäßer Weise weitergeführt werden könne. Gleichzeitig sei die Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 2005 vorgesehen. Es bestehe Einigkeit darüber, dass vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Wohnraumüberwachung und zur Telefonüberwachung sowie im Hinblick auf ein Gutachten der Max-Planck-Gesellschaft erheblicher Beratungsbedarf bestehe. Die Behandlung dieser Fragen werde einen Schwerpunkt der Beratungen des Rechtsausschusses im Jahr 2005 bilden. Die Ergebnisse dieser Beratungen sollten sodann auch in die Neufassung des Abschnitts 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes betreffend die präventive Telekommunikation- und Postüberwachung eingearbeitet werden.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass der Gesetzentwurf auch in der geänderten Fassung nicht verfassungsgemäß sei, da die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum „großen Lauschangriff“ und zur Telefonüberwachung nicht mit eingearbeitet worden sei. Offenbar aus diesem Grunde sei die Regelung bis zum 31. Dezember 2005 befristet worden, um bis dahin das Gesetz zu verbessern und den verfassungsgemäßen Vorgaben entsprechend zu gestalten. Die Fraktion der FDP stellte daher den Antrag, folgende Entschließung anzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 3. März 2004 (1 BvF 3/92) über die Befugnisse des Zollkriminalamtes, Sendungen, die dem Brief, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen, zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu öffnen und einzusehen sowie die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, entschieden. Nach Auffassung des Gerichts sind die §§ 39, 40 und 41 des AWG mit Art. 10 des Grundgesetzes unvereinbar. Das Gericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, die Mängel, insbesondere der Bestimmtheit der Regelung, zu beseitigen. Das Gericht hat dem Gesetzgeber dafür eine Frist gesetzt bis zum 31. Dezember 2004. Das Gericht hat u. a. ausgeführt, dass das Zusammenwirken der verschiedenen Tatbestandsmerkmale zum Abhören eines Telefongesprächs sowie eine große Zahl von Verweisungen auf andere Normen im Gesamtgefüge der vom Gesetzgeber gewählten Regelungstechnik Mängel an hinreichenden Normenbestimmtheit und Normenklarheit ergeben, die durch die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht beseitigt werden. Zum anderen verletze auch die ge-

setzliche Regelung zur Verarbeitung und Weitergabe der erlangten personenbezogenen Daten das Bestimmtheitsverbot in mehrfacher Hinsicht. Es fehle an einer ausdrücklichen oder jedenfalls einer hinreichend sicher erschließbaren Kennzeichnung der Empfangsbehörden. Zudem sei nicht gesichert, dass die Datenübermittlung auf deren jeweiligen spezifischen Aufgabenbereich konzentriert werde.

Durch den Gesetzentwurf wird die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zur Straftatenverhütung im Außenwirtschaftsverkehr neu ausgestaltet. Nach § 34 AWG wird die Ausfuhr von Waren oder die Produktionsunterlagen für solche Waren, die nach der der Ausfuhrliste verboten sind, unter Strafe gestellt. Wird durch die Ausfuhr der Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, gilt die Tat als Verbrechen. Es handelt sich dabei um Straftaten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern und Technologie zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und für die konventionelle Rüstung. Die Befugnisse des Zollkriminalamtes zur Verhinderung dieser schwerwiegenden Straftaten sind dringend geboten. Bei den im Zollfahndungsdienstgesetz enthaltenden Eingriffsbefugnissen handelt es sich um präventive Maßnahmen, bei denen es an einem abgeschlossenen oder in Verwirklichung begriffenen strafbaren Handeln fehlt. Es besteht daher ein erhebliches Risiko, dass die Überwachungsmaßnahmen an ein Verhalten anknüpfen, das sich im nachhinein als strafrechtlich irrelevant erweist. Daher müssen die gesetzlichen Ermächtigungsvorschriften rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich einwandfrei ausgestaltet sein. Diesen Vorgaben entspricht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 3. März 2004 deutlich darauf hingewiesen, dass bei der Neuregelung der §§ 39-41 AWG die Grundsätze zu beachten sind, die der Senat in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) niedergelegt hat. Damit sind insbesondere die Grundsätze zur Beachtung der Menschenwürde und zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gemeint. Die Berücksichtigung dieser Grundsätze ist in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht erfolgt. Ausgangspunkt der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist die von ihm in ständiger Rechtsprechung getroffene Feststellung, dass bei jeder staatlichen Beobachtung ein aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitender unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu beachten ist. Ausgehend von der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach im Falle der Neuregelung der präventiven Telekommunikationsüberwachung im AWG auch die Grundsätze zu beachten sind, die der Senat in seinen Urteilen zum Artikel 10-Gesetz (BvR 2226/94) und zu Art. 13 GG niedergelegt hat, wurde der Gesetzgeber verpflichtet, diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auch im Bereich der präventiven polizeilichen Telekommunikationsüberwachung, die Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, zu beachten. Der Gesetzentwurf wird diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Das Absehen von jeglicher kernbereichsschützender Regelung in dem Gesetzentwurf ist mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden.

2. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in einer Überwachungsanordnung statt der Rufnummer oder einer anderen Kennung des Telekommunikationsanschlusses auch die

Kennung des Endgerätes angegeben werden kann. Dies zielt in erster Linie auf die elektronische Geräteerkennung von Mobiltelefonen. Der Entwurf übernimmt dabei die IMEI-Geräteerkennung eines Mobilfunktelefons bedenkenlos auch für die Überwachung eines mobilen Telefons. Dabei wird verkannt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine IMEI mehrfach vergeben wird mit der Folge, dass keine eindeutige Kennung erfolgen kann und somit zahlreiche unverdächtige Nutzer ohne Rechtsgrund abgehört werden. Da bei Mobilfunktelefonen die Möglichkeit besteht, die Endgeräte ohne SIM-Karte, also unter Wechsel der Rufnummer, privat zu veräußern, kann im Fall eines Eigentümerwechsels ein unschuldiger Bürger grundlos und damit rechtswidrig überwacht werden. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Einschränkung vor: Die Kennung des Endgeräts soll nur dann angegeben werden, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist. Fraglich ist jedoch der Nutzen für die Praxis. Nur der Provider weiß, ob eine Nummer einmal oder mehrmals vergeben worden ist. Es wird daher regelmäßig der Provider eingeschaltet werden müssen, um diese Frage zu klären. Lässt sich dies nicht zweifelsfrei feststellen, darf die Maßnahme nicht angeordnet werden. Hier ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand zu erwarten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Dem Deutschen Bundestag unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der §§ 39, 40, 41 AWG vorzulegen, der den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvF 3/92) sowie die Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) angemessen berücksichtigt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies die Kritik der Fraktion der FDP an dem bürokratischen Aufwand, der erforderlich sei, um auszuschließen, dass eine IMEI-Geräteerkennung mehrfach vergeben worden sei, angesichts der Bedeutsamkeit des Rechtsguts, das hierdurch geschützt werde, als vernachlässigenswert zurück. Nummer 1 des Entschließungsantrags der Fraktion der FDP spreche dagegen einen wichtigen Punkt an, zu dem im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren im kommenden Jahr sicherlich eine Sachverständigenanhörung im Rahmen der Beratungen des Rechtsausschusses erforderlich sein werde. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 39 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes werde unterschiedlich interpretiert. Der heute vorliegende Gesetzentwurf zur Regelung der präventiven Telekommunikation- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt sei aber in jedem Fall verfassungsgemäß, so dass der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP abzulehnen sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 3. März 2004 lediglich die fehlende Normenbestimmtheit und die fehlende Normenklarheit der bisherigen Ausgestaltung der präventiven Telekommunikation- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt kritisiert habe. Offenbar sei das Gericht davon ausgegangen, dass diese Mängel innerhalb der relativ kurzen Umsetzungsfrist bis zum Ende des Jahres 2004 behoben werden könnten. Gleichzeitig sprächen gute Gründe dafür, das Außenwirtschaftsgesetz auch mit Blick auf die

anderen bereits genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hin zu überprüfen. Eine solche Überprüfung dürfe jedoch nicht dazu führen, dass die Regelungen zur präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung außer Kraft gesetzt werden. Denn in diesem Falle wäre ein höheres Gut, nämlich die innere Sicherheit, gefährdet. Die von der Bundesregierung gewählte Vorgehensweise sei daher nicht zu beanstanden. Die schwerwiegende Behauptung der Fraktion der FDP, die Regelung sei verfassungswidrig, sei zu wenig differenziert.

Die **Bundesregierung** stellte fest, dass das Gesetz bestimmt unter anderen Gesichtspunkten verbessert werden könne, aber zweifellos verfassungsgemäß sei und den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 entspreche.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 15/3931, S. 12 ff. verwiesen.

Zu Artikel 2

Zu § 23a Abs. 1

Die Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf trägt der Rechtssystematik besser Rechnung. Sie erfasst jetzt die jeweiligen Grundtatbestände der genannten Strafbestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie die besonders schweren Fälle dieser Vorschriften. Die minder schweren Fälle bleiben außer Betracht.

Zu § 23a Abs. 3

Anders als noch im Regierungsentwurf wird jetzt ein klar an der Abwehr der großen Gefahren orientierter Ansatz verfolgt, die namentlich durch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen entstehen. Daher stützt sich die Regelung auf die eingeführten Begriffe aus dem Gefahrenabwehrrecht und wird die Vorschrift von der Akzessorietät zu der Strafvorschrift des § 34 AWG gelöst.

Der Anwendungsbereich der Telekommunikations- und Postüberwachung soll sich – wie im Regierungsentwurf – auch auf die Güter unterhalb der Kriegswaffen und auf die Flugkörper für Massenvernichtungswaffen erstrecken. Güter unterhalb der Kriegswaffen sind insbesondere alle Teile von Kriegswaffen, die nicht selbst – ausnahmsweise – Kriegswaffeneigenschaft haben. Zu diesen Gütern gehört auch die Ausrüstung zur Herstellung von Munition, Waffen und Kriegswaffen. Da die ungenehmigte Ausfuhr dieser Güter nicht in jedem Fall eine schwere Straftat nach dem AWG darstellt, wenn sie tatsächlich erfolgt, sieht § 23a Abs. 3 Nr. 1 vier nebeneinander stehende Einschränkungen vor. Wenn einer der dort gegebenen Sachverhalte vorliegt, ist eine Überwachung gerechtfertigt. § 23a Abs. 3 Nr. 2 und 3 erfassen darüber hinaus Waren mit doppeltem Verwendungszweck, die für ABC-Waffen (Nr. 2) oder ihre Flugkörper (Nr. 3) bestimmt sind. Beide Bestimmungen werden gleich lautend gefasst.

Im Einleitungssatz von § 23a Abs. 3 wurden die Wörter „oder Entscheidung nach Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 oder nach den §§ 5c oder 5d der Außenwirtschaftsverordnung“ eingefügt, um Überwachungsmaßnahmen zur Verhinderung von Ausfuhren ungelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck im ABC-Waffenbereich ergreifen zu können. Bei ungelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für ABC-Waffen oder ihre Flugkörper bestimmt sein können, wird erst durch eine Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Genehmigungspflicht ihrer Ausfuhr begründet, vgl. Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Gleiches gilt in den Fällen der §§ 5c und 5d Außenwirtschaftsverordnung. Bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fehlt es somit am Genehmigungserfordernis als Voraussetzung für die gebotenen Überwachungsmaßnahmen.

Zu § 23a Abs. 5 (neu)

Der neu eingefügte Absatz 5 enthält eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. In die stets vorzunehmende Prüfung, ob eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffe im Einzelfall verhältnismäßig ist, sind nach Absatz 5 Satz 1 auch die durch die Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsheimlichkeitsbesitzer und ihrer Berufshelfer nach den §§ 53 und 53a StPO geschützten Interessen einzubeziehen. Die Regelung enthält damit kein absolutes Verbot, Berufsheimlichkeitsbesitzer und deren Berufshelfer in Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 einzubeziehen, sondern verlangt eine im Einzelfall anzustellende Abwägung der von den Zeugnisverweigerungsrechten geschützten Interessen mit den durch die Maßnahme verfolgten Zwecken. Ergibt diese Abwägung, dass die durch die Zeugnisverweigerungsrechte geschützten Interessen überwiegen, so ist die Maßnahme entsprechend zu beschränken, soweit dies möglich ist. Diese Bezugnahme auf die Möglichkeit einer Beschränkung („soweit hiernach geboten und möglich“) trägt dem Umstand Rechnung, dass eine entsprechende Beschränkung insbesondere im Rahmen einer Überwachung der Telekommunikation an technische und praktische Grenzen stößt. So ist es zwar grundsätzlich möglich, bei entsprechendem Abwägungsergebnis etwa den Telekommunikationsanschluss des Berufsheimlichkeitsbesitzers selbst in der Anordnung von der Überwachung auszunehmen. Soweit jedoch der Anschluss einer anderen Person überwacht wird, lässt sich nicht ausschließen, dass dieser Anschluss für Telekommunikation mit einem Berufsheimlichkeitsbesitzer genutzt und diese Kommunikation von den Überwachungseinrichtungen erfasst wird, sei es, dass zu dem überwachten Telekommunikationsanschluss Verbindung von einem Telekommunikationsanschluss eines Berufsheimlichkeitsbesitzers aufgenommen wird, oder sei es, dass der überwachte Telekommunikationsanschluss Verbindung zu dem Anschluss eines Berufsheimlichkeitsbesitzers aufnimmt. Eine die Erfassung dieser Telekommunikation ausschließende technische Gestaltung der Überwachungseinrichtungen ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Um die Praktikabilität von Überwachungsmaßnahmen in der Praxis weiterhin zu gewährleisten, ver-

langt das Gesetz Beschränkungen einer Überwachungsmaßnahme daher nur im Rahmen des Gebotenen und Möglichen.

Satz 2 stellt klar, dass die in Satz 1 vorgegebene Abwägung und ggf. Beschränkung von Überwachungsmaßnahmen nicht Platz greift, wenn die zeugnisverweigerungsberechtigte Person der Verstrickung in die Tat verdächtig ist. Dies entspricht vergleichbaren Regelungen in der Strafprozessordnung (z. B. in § 100h Abs. 2 Satz 2 StPO).

Satz 3 enthält die Klarstellung, dass die in Satz 1 und 2 enthaltenen Maßgaben auch Anwendung finden, soweit Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 in das Brief- und Postgeheimnis eingreifen.

Zu § 23b Abs. 1

Im Unterschied zum Regierungsentwurf wird wegen der Schwere des Eingriffs eine Begründung der Anordnung durch das Gericht verlangt. Das Gericht soll sich intensiv mit dem Antrag des Zollkriminalamts befassen. Bei Gefahr im Verzug soll die Entscheidung über die Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesministeriums der Finanzen liegen. Abweichend vom Regierungsentwurf wird ausdrücklich klargestellt, dass im Falle der Nichtbestätigung der Anordnung durch das Landgericht Erkenntnisse aus den bereits getroffenen Maßnahmen nicht verwertet werden dürfen und angefallene Unterlagen unverzüglich zu vernichten sind.

Zu § 23b Abs. 2

Die Änderung konkretisiert den Inhalt der vom Gericht für die Anordnung vorzunehmenden Begründung.

Zu § 23b Abs. 3

Wegen der Schwere des Eingriffs wird vorgeschrieben, dass das Landgericht in einer Besetzung von drei Richtern entscheidet. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis des zuständigen Landgerichts Köln.

Zu § 23b Abs. 4

Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Name und Anschrift des Betroffenen in der Praxis nicht immer oder zumindest nicht mit Gewissheit bekannt sind.

Die Ergänzung in Satz 2 Nr. 2 hinsichtlich der Kennung des Endgerätes (sog. IMEI [International Mobile Station Equipment Identity]) trägt der Sorge Rechnung, dass aufgrund von Nachlässigkeiten bei der Geräteherstellung oder aufgrund von Manipulationen mehrere Endgeräte dieselbe Kennung haben könnten, so dass bei einer Anknüpfung der Telekommunikationsüberwachung an die IMEI in Einzelfällen auch völlig unbeteiligte Dritte in die Überwachung einbezogen werden könnten. Es ist deshalb nach dem angefügten Halbsatz („wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist“) in der Praxis zu prüfen, ob die Kennung ausschließlich einem einzigen Endgerät zugeordnet werden kann.

Die Änderungen zu den Sätzen 4 und 5 führen gegenüber dem Regierungsentwurf weitere rechtsstaatliche Sicherungen für die Verlängerung von Überwachungsmaßnahmen

ein. Bei einer Verlängerung über sechs Monate hinaus muss zukünftig das Oberlandesgericht entscheiden.

Zu § 23c Abs. 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 23c Abs. 3

Die Ergänzung führt die Adressaten der Datenübermittlung ausdrücklich auf.

Zu § 23c Abs. 4

Die Vorschrift wird zur besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert. Die von der Überwachung betroffenen Personen werden genauer bezeichnet. Außerdem wird im Unterschied zum Regierungsentwurf der von einer Überwachungsmaßnahme Betroffene nicht nur nach Abschluss der Maßnahme benachrichtigt, sondern dabei auch ausdrücklich auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes gemäß Absatz 7 hingewiesen.

Zu § 23c Abs. 5

Die Voraussetzungen, unter denen die Benachrichtigung der betroffenen Personen hinausgeschoben werden oder ganz unterbleiben kann, werden verschärft.

Zu § 23c Abs. 6 (neu)

Die bisher in § 23c Abs. 4 letzter Satz des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung wurde aus systematischen Gründen als eigenständiger Absatz eingefügt und klargestellt, dass sich die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der Regelungen der Strafprozessordnung richtet.

Zu § 23c Abs. 7

Die Regelung dient der weiteren Stärkung der Rechte der Betroffenen.

Zu § 23c Abs. 8

Im Unterschied zum Regierungsentwurf werden die Anforderungen an den Bericht des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber dem Überwachungsgremium des Deutschen Bundestages konkretisiert. Außerdem wird vorgeschrieben, dass das Gremium dem Deutschen Bundestag über die Durchführung der Überwachungsmaßnahme zum Zwecke der Evaluierung zu berichten hat.

Zu § 23d Abs. 1

Änderungen zur Erfüllung der Anforderungen der Rechtsförmlichkeit.

Zu § 23d Abs. 3

Die Schwelle für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Zollkriminalamt an bestimmte Behörden wird angehoben.

Zu § 23d Abs. 5

Im Verhältnis zum Regierungsentwurf wurde die Vorschrift in dreifacher Hinsicht modifiziert: Erstens wird auf den gesonderten Übermittlungstatbestand zum Zweck der Eigens-

cherung des Bundesnachrichtendienstes verzichtet; dies entspricht der für die anderen Nachrichtendienste geltenden Übermittlungsvorschrift in Absatz 4 und bedeutet im Ergebnis keine Einschränkung, weil eigensicherungsbezogene Informationen aus den Überwachungsmaßnahmen des ZKA mindestens in der Regel solche sein dürften, die für den Bundesnachrichtendienst auch zur Aufklärung der von der Vorschrift erfassten Gefahrenbereiche erforderlich sind. Zweitens wurde die Übermittlungsschwelle angehoben. Dafür wird drittens – insoweit in teilweiser Übereinstimmung mit der Forderung des Bundesrates – über die Gefahrenbereiche Proliferation und Terrorismus (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 G 10) hinaus auch der Gefahrenbereich Angriffskrieg (Nr. 1) einbezogen.

Zu § 23d Abs. 6

Änderungen zur Erfüllung der Anforderungen der Rechtsförmlichkeit.

Zu § 23d Abs. 7

Die Übermittlungsvoraussetzungen an ausländische Stellen wurden sprachlich klarer und präziser gefasst.

Zu § 23d Abs. 8

Änderungen zur Erfüllung der Anforderungen der Rechtsförmlichkeit.

Zu § 23f

Im Unterschied zum Regierungsentwurf soll sich der Umfang der Entschädigung für Überwachungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Telekommunikation künftig nach der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes richten. Nur bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung wird der Umfang der Entschädigung nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) bemessen. Der Umfang der Entschädigung für Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Postwesens richtet sich allein nach § 23 des JVEG.

Zu § 47

Die Vorschrift wird neu eingefügt, da die Überwachungsregelung im Unterschied zum Regierungsentwurf entsprechend der bisherigen Regelung im Außenwirtschaftsgesetz befristet werden soll.

Zu Artikel 4 (alt)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anpassung des § 100b StPO an die in Artikel 2 § 23b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Ermöglichung einer IMEI-gestützten Überwachung der Telekommunikation entfällt. Der Entwurf soll insoweit auf die Regelung der präventiven Telekommunikationsüberwachung beschränkt werden. Eine Anpassung der

Regelungen in den §§ 100a ff. StPO kann im Rahmen der anstehenden Gesamtnovellierung dieser strafprozessualen Bestimmungen erfolgen.

Zu Artikel 5 (neu)

Durch Mitteilungen der Kommission vom 1. Oktober 2004 wurden die neuen „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ bekannt gemacht. Durch Artikel 15 des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUMsG) wurden die neuen Leitlinien in § 5 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 InvZulG 2005 aufgenommen. Die Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus 2004 haben die in den Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus 1999 vorgesehene Einzelnotifizierungspflicht für Investitionsbeihilfen zugunsten von Großunternehmen in Schwierigkeiten auf mittlere Unternehmen ausgeweitet. Aufgrund dieser Änderung in den neuen Leitlinien ist auch eine Änderung der Nummer 1 des § 6 Abs. 2 Satz 6 InvZulG 1999 dahin gehend erforderlich, dass eine Ausdehnung der Einzelnotifizierungspflicht auf mittlere Unternehmen erfolgt.

Zu Artikel 6 (neu)

Vergleiche Begründung zu Artikel 5. Ein entsprechender Anpassungsbedarf besteht auch bei dem Investitionszulagengesetz 1999. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte daher zeitgleich auch eine Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 6 InvZulG 1999 vorgenommen werden.

Zu Artikel 7

Zu Absatz 2

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten nach Rz 102 dieser Leitlinien ab 10. Oktober 2004. Das Investitionszulagengesetz 2005 tritt nach Maßgabe des § 10 InvZulG 2005 erst am Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Die Genehmigung ist noch nicht erteilt. Die Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 5 kann daher ihrerseits erst am Tag der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten nach Rz 102 dieser Leitlinien ab 10. Oktober 2004. Die Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 6 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1999 ist daher mit Wirkung vom 10. Oktober 2004 in Kraft zu setzen.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Joachim Stünker
Berichterstatler

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatler

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatler

Rainer Funke
Berichterstatler

